

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 12.01.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 12. Januar 1927.) 4. Stück.

Inhalt:

- Nr. 7. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1926, betreffend die Erhebung von Gebühren seitens des Landesamts für Arbeitsvermittlung.
- Nr. 8. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1926 zur Ausführung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 110), in Abänderung der Verordnung vom 25. März 1924 (Oldbg. Ges.=Bl. S. 107).
- Nr. 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1927 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Dezember 1926 zur Regelung des Verkehrs mit Milch (R.G.Bl. I S. 528).

Nr. 7.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von Gebühren seitens des Landesamts für Arbeitsvermittlung.
Oldenburg, den 30. Dezember 1926.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1923, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Landesamtes für Arbeitsvermittlung (Ges.=Bl. S. 137), wird folgendes verordnet:

Die Gebühr für die Beschäftigungsgenehmigung jedes ausländischen Arbeiters beträgt 6 *R.M.*, bei Erneuerungs-

anträgen, die nicht rechtzeitig (1. Dezember) gestellt werden, 12 *R.M.* Bei Ablehnung der Genehmigung wird eine Gebühr von 3 *R.M.* für jeden Arbeiter erhoben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1927 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 23. Februar 1926 (Oldbg. Anzeigen Nr. 47 S. 147/8), betreffend Gebühren für die Genehmigung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter, aufgehoben.

Oldenburg, den 30. Dezember 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Ballin.

Nr. 8.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 110), in Abänderung der Verordnung vom 25. März 1924 (Oldbg. Ges.-Bl. S. 107).

Oldenburg, den 30. Dezember 1926.

Auf Grund des Artikels 1 der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 110) wird die Verordnung des Staatsministeriums vom 25. März 1924 (Oldbg. Ges.-Bl. S. 107) wie folgt geändert:

Ziffer 3 der Verordnung vom 25. März 1924 wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 30. Dezember 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Ballin.

Nr. 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Dezember 1926 zur Regelung des Verkehrs mit Milch (R.G.Bl. I S. 528).

Oldenburg, den 6. Januar 1927.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Dezember 1926 zur Regelung des Verkehrs mit Milch (R.G.Bl. I S. 528) wird folgendes bestimmt:

1.

Die der obersten Landesbehörde nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zustehenden Befugnisse werden für den Landesteil Oldenburg dem Ministerium des Innern, für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld den dortigen Regierungen übertragen.

2.

Die den Gemeinden im § 1 des Gesetzes übertragenen Anordnungen erfolgen in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck durch den Gemeindevorstand, im Landesteil Birkenfeld ist dafür der Bürgermeister zuständig.

3.

Über Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 1 des Gesetzes entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Oldenburg, den 6. Januar 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

§. 1. Die oberste Landesbehörde nach den §§ 1 und 2
 des Gesetzes aufzuheben. Es werden für den Landes-
 teil Oberberg- und Ministerium des Innern für die Landes-
 teil Oberberg- und Ministerium des Innern über-
 tragen.
 Die den Gemeinden im § 1 des Gesetzes übertragenen
 Funktionen bleiben in der Landesoberbehörde bestehen und
 sind durch den Gemeindevorstand im Landesteil zu
 erfüllen.

§. 2. Die Landesoberbehörde nach § 1 des
 Gesetzes aufzuheben. Es werden für den Landes-
 teil Oberberg- und Ministerium des Innern für die Landes-
 teil Oberberg- und Ministerium des Innern über-
 tragen.

§. 3. Die Landesoberbehörde nach § 1 des
 Gesetzes aufzuheben. Es werden für den Landes-
 teil Oberberg- und Ministerium des Innern für die Landes-
 teil Oberberg- und Ministerium des Innern über-
 tragen.

§. 4. Die Landesoberbehörde nach § 1 des
 Gesetzes aufzuheben. Es werden für den Landes-
 teil Oberberg- und Ministerium des Innern für die Landes-
 teil Oberberg- und Ministerium des Innern über-
 tragen.

§. 5. Die Landesoberbehörde nach § 1 des
 Gesetzes aufzuheben. Es werden für den Landes-
 teil Oberberg- und Ministerium des Innern für die Landes-
 teil Oberberg- und Ministerium des Innern über-
 tragen.

§. 6. Die Landesoberbehörde nach § 1 des
 Gesetzes aufzuheben. Es werden für den Landes-
 teil Oberberg- und Ministerium des Innern für die Landes-
 teil Oberberg- und Ministerium des Innern über-
 tragen.